

Pressemitteilung

Höchstrichterliche Entscheidung in der KMW-Kohlefrage: Magistrat muss Weisung des Stadtparlaments umsetzen!

Wiesbaden, 06.10.2008: „Das ist ein guter Tag für die repräsentative Demokratie, den Rechtsstaat und die Umwelt in Rhein-Main“ kommentiert Meinrad v. Engelberg, Sprecher der B.I. 'Kein Kohlestrom Wiesbaden', die nun veröffentlichte Begründung zum Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs VGH in Kassel vom 24.09.08, mit dem höchstrichterlich bestätigt wurde, dass die Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung sehr wohl befugt ist, Grundsatzbeschlüsse zur Geschäftspolitik der stadteigenen KMW zu treffen.

Zur Erinnerung:

Stadtverordnetenvorsteherin Thiels (CDU) hatte aus zwei Gründen zunächst abgelehnt, den schließlich mit einer Mehrheit von 44/33 Stimmen angenommenen Antrag der Grünen-Fraktion überhaupt auf die Tagesordnung des Wiesbadener Stadtparlaments zu setzen: Zum einen habe niemand anderes als der Magistrat selbst, also de facto OB Dr. Müller (CDU) die alleinige Befugnis, der KMW Vorgaben zu machen. Zum anderen sei das Parlament nicht berechtigt, den Magistrat mit einem bestimmten Verhalten gegenüber der KMW zu „beauftragen“.

Beide Einwände hat das Gericht eindrucksvoll und schlagend widerlegt. Besonders pikant war dabei der Einwand, es handele sich erstmals um einen verbindlichen Handlungsauftrag, nicht etwa um einen harmlosen „unverbindlichen Appellbeschluss“ wie bisher.

Merke: Solange das Parlament nur unverbindlich appellierte, war für den Magistrat noch alles in Ordnung; sobald aber die Volksvertreter fordern, dass ihre Beschlüsse auch tatsächlich umgesetzt werden, versucht man, dies juristisch zu verhindern – glücklicherweise erfolglos!

Besonders wichtig erscheint uns folgender Passus auf S. 8 der Urteilsbegründung, Zitat:

sind. Für den laufenden Geschäftsbetrieb ist danach der Gemeindevorstand gemäß § 9 Abs. 2 HGO auch inhaltlich zuständig, während bei wichtigen Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO eine vorrangige Entscheidung der Gemeindevertretung einzuholen und vom Gemeindevorstand durch Weisung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO im Außenverhältnis zu den Gesellschaften umzusetzen ist (vgl. Schmidt, HSGZ 2004 S. 50 [52]; Schmidt/Kneip, Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2008, Rdnr. 1 zu § 125). Für diese Sichtweise spricht auch, dass gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 4 HGO der Gemeindevorstand die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung verwaltet. Eine andere Auslegung des § 125 HGO, wonach dem Gemeindevorstand insoweit auch inhaltlich die alleinige Kompetenz zustünde, würde die aus dem demokratischen Prinzip erwachsende Entscheidungsprärogative der von den Bürgern unmittelbar gewählten Gemeindevertretung für wichtige gemeindliche Angelegenheiten gerade in dem bedeutenden gemeindegewirtschaftlichen Bereich der Betätigung in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ohne sachlichen Grund außer Kraft setzen.

„Das kann doch nur bedeuten, dass der Magistrat politisch und juristisch an derartig legitimierte Grundsatzbeschlüsse gebunden ist.

Ganz offensichtlich ist der klare Wille der Volksvertreter auch nach Meinung des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts vorrangig gegenüber dem Eigeninteresse des Unternehmens KMW, an einem trotz vielfältiger Warnungen eingeschlagenen Irrweg festzuhalten.

Wenn OB Dr. Müller sich nun weiterhin weigern sollte, den Willen des Eigentümers der KMW-AG, nämlich der durch ihre Stadtverordneten vertretenen Bürgerinnen und Bürger Wiesbadens, aktiv umzusetzen, müsste man ernsthaft an seinem Demokratie- und Rechtsverständnis zweifeln. Man sollte sich fragen, ob er als Vorsitzender des Aufsichtsrates noch seinen Pflichten nachkommt, falls er Grundsatzbeschlüsse der Aktionäre, also der „Gemeindevertretung“, einfach nicht zur Kenntnis nimmt oder ihre Umsetzung nicht energisch betreibt.

Nachdem beide Stadtparlamente in Mainz und Wiesbaden mehrfach, eindeutig und mit unmissverständlichem politischem Auftrag an die Magistrate so entschieden haben, darf der „Gemeindevorstand“, also der Magistrat, den Bau des Kohlekraftwerks weder durch aktives Zutun noch durch Zuwarten begünstigen.

Beides wäre eine flagrante Missachtung der repräsentativen Demokratie und des obigen höchstrichterlichen Urteils.“

Engelberg abschließend: „Wir beglückwünschen die Grünen und alle Fraktionen, die den Antrag mitgetragen haben, zu diesem Sieg für die repräsentative Demokratie. Sie haben uns, den Bürgern, nach einer Phase langer und schwerer Zweifel gezeigt, dass die kommunale Volksvertretung in Hessen eben doch noch handlungsfähig ist.

Jetzt müssen die Stadtverordneten alles dafür tun, dass ihr Beschluss auch ernst genommen und zügig umgesetzt wird. Es darf keine weiteren Verzögerungen, Finten, Ausflüchte und Aufweichungen mehr geben!

Wir sind froh, dass die Verhinderung des Kohleprojektes jetzt nicht mehr von der Frage abhängig ist, ob die Rheinland-Pfälzische Genehmigungsbehörde SGD Süd einen Immissionsvorbescheid erteilt oder ob nicht. Es besteht, wie man weiß, in Mainz noch kein gültiges Baurecht, statt dessen aber ein ganz klarer Wille beider kommunaler Eigentümer, die KMW dieses Vorhaben nicht weiter verfolgen zu lassen. Alles, was noch fehlt, ist die Umsetzung zweier eindeutiger Parlamentsvoten in Handlungsanweisungen an die Eigenbetriebe.

Wir fordern alle rechtsstaatlich Denkenden dazu auf, die Parlamentsvoten zu respektieren und zu realisieren!

Die Abwendung der angeblich drohenden Millionenschäden, die allein durch die übereilte Kraftwerksbestellung durch die KMW selbst verursacht sein können, sollten vor allem den Verursachern, also dem Vorstand zu denken geben.

Sie sind aber kein geeigneter Einwand, um gültige Parlamentsbeschlüsse zu missachten. Hierzulande regiert immer noch das Recht, nicht das Geld!

Wer einen Schaden durch voreiliges Handeln leichtfertig heraufbeschwört, kann nicht andere dafür in Haftung nehmen oder ihres Entscheidungsrechtes berauben.“

(Vollständige VGH-Urteilsbegründung anbei.)